

öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Tiefbau	01.06.2026	182/2026

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	22.06.2026
Rat	16.07.2026

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung der Stadt Gütersloh über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Technische Entwässerungssatzung - TES)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den als Anlage 2 beigefügten Entwurf der Neufassung der Satzung der Stadt Gütersloh über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Technische Entwässerungssatzung - TES)

Personelle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:

Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> Keine	<input checked="" type="checkbox"/> Überwiegend positiv	<input type="checkbox"/> Überwiegend negativ
<p>Durch die Neufassung der Satzung werden Belange des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit stärker berücksichtigt. Die Änderungen tragen dazu bei, negative Klimaauswirkungen zu minimieren und eine umweltverträgliche Entwicklung zu fördern.</p>			

Erläuterungen:

Die Technische Entwässerungssatzung wird aufgrund aktueller Rechtsprechung, geänderter gesetzlicher Vorgaben sowie technischer Entwicklungen vollständig neu gefasst. Grundlage hierfür sind insbesondere die Muster-Abwasserbeseitigungssatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (Stand 28.07.2021) sowie Anpassungen an das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW). Die bisherige Satzung wurde seit Jahren nicht umfassend aktualisiert; die letzte Nachtragssatzung stammt aus dem Jahr 2010.

Neben redaktionellen Anpassungen, aktualisierten Rechtsverweisen und geschlechtergerechter Sprache enthält die Neufassung zahlreiche inhaltliche Änderungen mit besonderer Bedeutung für Gewässerschutz, Betriebssicherheit der Kanalisation sowie Vereinfachung.

Die Satzung schafft einen verlässlichen Rahmen für alle Beteiligten und legt nachvollziehbar fest, welche Anforderungen an die Ableitung und Behandlung von Abwasser gelten. Ohne solche Regelungen könnten schädliche Stoffe, übermäßige Wassermengen oder technische Mängel zu Schäden an Kanalisation, Pumpwerken und Kläranlage führen. Dies hätte nicht nur höhere Kosten für die Allgemeinheit zur Folge, sondern könnte auch Gewässer und Umwelt belasten. Die neuen Anforderungen dienen daher dem Schutz der öffentlichen Infrastruktur, der Umwelt und letztlich auch der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie der Betriebe selbst.

Wesentliche Änderungen

1. Stärkung des Gewässerschutzes und der Überwachung

Die Stadt erhält erweiterte Möglichkeiten zur Untersuchung von Abwasser, Sichelhaut und Schlamm (§ 1 Abs. 3). Dadurch können Grenzwertüberschreitungen schneller erkannt sowie Verursacher identifiziert werden.

Für gewerbliche und industrielle Einleitungen kann die Stadt künftig technische Überwachungseinrichtungen wie pH-Wert-Messgeräte, automatische Probenahmen oder Mengemessgeräte verlangen, wenn dies zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit erforderlich ist (§ 6 Abs. 9).

Zudem wird die Überwachung gewerblicher Einleitungen flexibler ausgestaltet. Umfang und Häufigkeit der Eigenüberwachung sollen künftig bedarfsgerecht statt starr jährlich festgelegt werden (§ 9 Abs. 8). Das bestehende Indirekteinleiterkataster wird ausdrücklich in der Satzung verankert (§ 9 Abs. 10). Außerdem sollen zusätzliche Untersuchungskosten künftig verursachergerecht den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern auferlegt werden können, wenn Verstöße festgestellt werden (§ 9 Abs. 1).

Für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Betriebe bedeutet dies vor allem mehr Transparenz und eine bessere Nachvollziehbarkeit bei der Überwachung. Werden Grenzwerte überschritten oder unerlaubte Stoffe eingeleitet, können Ursachen schneller erkannt und gezielt behoben werden. Ohne diese Möglichkeiten könnten Verunreinigungen unentdeckt bleiben und zu erheblichen Schäden an Gewässern, Kanalnetz und Kläranlage führen.

2. Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage

Künftig gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen sowie Grundstücksanschlussleitungen für Niederschlagswasser zur öffentlichen Abwasseranlage (§ 2 Abs. 2 a) bis c)). Hierdurch können Investitions- und Unterhaltungskosten über die Niederschlagswassergebühr finanziert werden.

Die bisherige Einzelabrechnung gegenüber Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern entfällt. Dadurch werden Eigentümer finanziell entlastet und der Verwaltungsaufwand reduziert. Die Auswirkungen auf die Gebührenhöhe werden als gering eingeschätzt. Die Änderung der Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung erfolgt zum Jahresende im Rahmen der allgemeinen Gebührenanpassung, um eine doppelte Satzungsänderung innerhalb eines Jahres zu vermeiden.

Die Änderung bringt für viele Eigentümerinnen und Eigentümer sogar eine Entlastung mit sich, da bestimmte Kosten künftig gemeinschaftlich über die Gebühren finanziert werden können. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass wichtige Anlagen dauerhaft funktionsfähig bleiben und einheitlich unterhalten werden.

3. Erweiterte Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen werden umfassend an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW angepasst und um weitere Definitionen ergänzt (§ 2 Abs. 2 e) bis 15). Ziel ist eine klarere rechtliche Einordnung sowie die Definition bislang unbestimmter Rechtsbegriffe. Zudem werden Verweise auf das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz NRW sowie die gültige Abfuhrsatzung aktualisiert.

Klare Definitionen schaffen Rechtssicherheit. Sie helfen dabei, Missverständnisse zu vermeiden und Pflichten sowie Zuständigkeiten eindeutig festzulegen. Dies erleichtert sowohl den Bürgerinnen und Bürgern als auch der Verwaltung die Anwendung der Satzung.

4. Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen

Die Regelungen zur Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen werden an die geänderte Selbstüberwachungsverordnung NRW angepasst (§ 7).

Wesentliche Änderungen sind:

- Wegfall der fristgebundenen Prüfpflicht für häusliche Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten,
- Fortbestand bereits versäumter Prüfpflichten,
- Beibehaltung der Prüfpflichten für gewerbliches und industrielles Abwasser,
- Abschaffung der Wiederholungsprüfung für häusliches Abwasser.

Damit erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Landesgesetzgebung.

Dichte und funktionsfähige Leitungen verhindern, dass Abwasser in Boden oder Grundwasser gelangt oder Fremdwasser in die Kanalisation eindringt. Beides kann erhebliche Umwelt- und Kostenfolgen verursachen. Die Anpassungen berücksichtigen die aktuelle Landesgesetzgebung und vermeiden gleichzeitig unnötige Prüfpflichten.

5. Verschärfung der Anforderungen an Einleitungen

Die Satzung erweitert die Stoffgruppen und Grenzwerte, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen (§ 8, Anlage 1). Neu aufgenommen werden insbesondere Regelungen gegen geruchsbelästigende Stoffe (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 7) sowie zusätzliche Grenzwerte für schwer abbaubare Stoffe und Lösungsmittel.

Die Anforderungen an industrielles und gewerbliches Abwasser werden neu gefasst (§ 8 Abs. 7). Die bisherige Mengenschwelle von 10 m³ pro Tag entfällt, damit auch kleinere, aber relevante Einleitungen überwacht werden können.

Die Ausnahmeregelung zur Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser wird in § 8 Abs. 10 c) neu geregelt. Künftig gilt für kleinere Bauvorhaben bis 8,5 l/s lediglich eine Anzeigepflicht statt Genehmigungspflicht.

Der zulässige Grenzwert für die Abwassertemperatur wird von 35 °C auf 40 °C angehoben (§ 8 Abs. 2 Nr. 24 i.V.m. Anlage 1).

Die erweiterten Stofflisten richten sich insbesondere gegen Stoffe, die technische Anlagen beschädigen, den Reinigungsprozess in der Kläranlage beeinträchtigen oder Gewässer gefährden können. Die Regelungen sollen nicht den Betrieb erschweren, sondern sicherstellen, dass alle Einleitungen so erfolgen, dass die öffentliche Abwasserinfrastruktur dauerhaft funktionsfähig bleibt.

6. Anpassung an Starkregen und Klimafolgen

Ein Schwerpunkt der Neufassung liegt auf der Niederschlagswasserbeseitigung (§ 10). Aufgrund zunehmender Starkregenereignisse und steigender Flächenversiegelung erhält die Stadt weitergehende Möglichkeiten zur Begrenzung hydraulischer Belastungen.

Künftig kann unabhängig von der Grundstücksgröße verlangt werden:

- Retentionsanlagen zu errichten,
- Niederschlagswasser gedrosselt einzuleiten,
- Überflutungsnachweise vorzulegen (§ 10 Abs. 3).

Die zulässigen Einleitmengen sollen sich an der Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes orientieren. Die Regelungen betreffen insbesondere stark nachverdichtete Bauvorhaben und größere Investorenprojekte.

Bei verschmutztem Niederschlagswasser kann künftig eine Vorbehandlung oder Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation verlangt werden (§ 10 Abs. 4). Zudem können bei Gewerbebetrieben Absperreinrichtungen für kontaminiertes Niederschlagswasser vorgeschrieben werden (§ 10 Abs. 7).

Die zunehmenden Starkregenereignisse stellen viele Kanalnetze vor große Herausforderungen. Retentionsanlagen, gedrosselte Einleitungen und Überflutungsnachweise helfen dabei, Überlastungen des Kanalnetzes zu vermeiden. Ohne solche Maßnahmen könnten häufiger Keller, Straßen oder Gewerbeflächen überflutet werden. Die Anforderungen dienen daher auch dem Schutz der betroffenen Grundstücke.

7. Abscheide- und Vorbehandlungsanlagen

Die Regelungen zu Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen werden vollständig an die aktuelle Mustersatzung angepasst (§ 11). Ergänzend werden weitergehende Anforderungen aufgenommen, die sich am aktuellen Stand der Technik orientieren.

Abscheide- und Vorbehandlungsanlagen verhindern, dass Öle, Fette, Schadstoffe oder andere problematische Stoffe in die Kanalisation gelangen. Dadurch werden Betriebsstörungen, aufwendige Reinigungsarbeiten und Umweltschäden vermieden.

8. Klarstellungen bei Genehmigungen und Anträgen

Die Genehmigungspflichten für Entwässerungsanlagen werden klarer geregelt (§ 12 Abs. 1). Künftig wird ausdrücklich festgelegt, dass auch vorübergehende Einleitungen – etwa während Bauphasen – genehmigungspflichtig sind. Hintergrund sind frühere Rechtsstreitigkeiten über unklare Regelungen.

Außerdem kann die Genehmigung künftig daran geknüpft werden, dass bestehende Anlagen an den Stand der Technik angepasst werden (§ 12 Abs. 6).

Die Stadt kann zudem in dringenden Fällen bereits vor Erteilung der Genehmigung einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen (§ 12 Abs. 8). Die Gültigkeit der Entwässerungsgenehmigung wird an die dreijährige Gültigkeit von Baugenehmigungen angepasst (§ 12 Abs. 9).

Die Anforderungen an Entwässerungsanträge werden erweitert und konkretisiert (§ 13 Abs. 3). Insbesondere bei komplexen Vorhaben können zusätzliche Gutachten, technische Berechnungen oder digitale Bestandsunterlagen verlangt werden.

Klare Genehmigungsregelungen schaffen Planungssicherheit für Bauherrschaften und Betriebe. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass neue oder geänderte Anlagen von Anfang an technisch geeignet sind und keine vermeidbaren Risiken für das Kanalnetz oder die Gewässer entstehen.

9. Erweiterte Pflichten für Gewerbebetriebe

Für bestimmte Indirekteinleiterinnen und Indirekteinleiter soll künftig die Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten für Abwasser verpflichtend werden (§ 15 Abs. 1). Damit sollen auch Betriebe erfasst werden, die bislang nicht ausdrücklich unter bestehende Regelungen der Abwasserverordnung fallen.

Betriebsbeauftragte für Abwasser unterstützen Unternehmen dabei, rechtliche und technische Anforderungen einzuhalten. Dies kann helfen, Schäden, Störungen und kostenintensive Verstöße frühzeitig zu vermeiden.

10. Erweiterung der Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeitstatbestände werden an die neue Satzungsstruktur angepasst und erweitert (§ 20). Verstöße – etwa die Nichtvorlage von Prüfbescheinigungen oder das Überbauen von Kontrollschächten – können künftig mit Bußgeldern geahndet werden. Ziel ist eine stärkere präventive Wirkung und die Sicherstellung der Kontroll- und Wartungsmöglichkeiten der Kanalisation.

Die Bußgeldregelungen dienen in erster Linie der Vorsorge und nicht der Sanktionierung um ihrer selbst willen. Sie sollen sicherstellen, dass notwendige Kontrollen, Wartungen und Schutzmaßnahmen tatsächlich umgesetzt werden. Ohne entsprechende Durchsetzungsmöglichkeiten könnten Verstöße häufiger auftreten und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen gefährden.

In Vertretung

Albrecht Pförtner

Anlagenliste:

- Anlage 1:** Synopse der Technischen Entwässerungssatzung
- Anlage 2:** Neufassung der Satzung der Stadt Gütersloh über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Technischen Entwässerungssatzung - TES)